

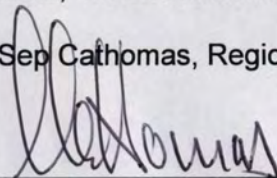
Regiun Surselva / Region Bündner Rheintal

Richtplan Naturmonument Ruinaulta / Rheinschlucht (Objekt Nr. 02.LR.01)

Beschluss Regiun Surselva:

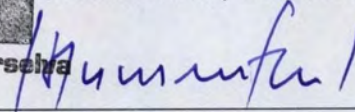
Ilanz, 17. Dezember 2005

Sep Cathomas, Regionspräsident



regiun surselva

Duri Blumenthal, Geschäftsführer



Beschluss RPG Bündner Rheintal:

Chur, 21. Feb. 2006

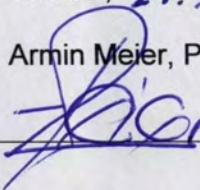
Roland Trep, Regionspräsident

Bonaduz, 19.1.2006

Christian Theus, Präsident

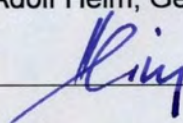
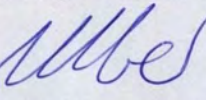
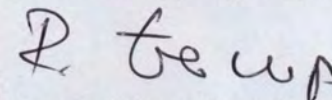
Tamins, 27.1.2006

Armin Meier, Präsident



Georges Ulber, Gemeindeschreiber

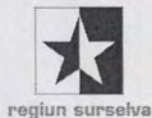
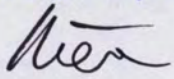
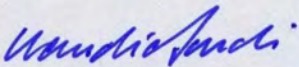
Adolf Heim, Gemeindeschreiber



Genehmigung der Regierung mit RB Nr. 661 vom 12. JUNI 2006

Der Regierungspräsident

Der Kanzleidirektor



Regiun Surselva

7130 Ilanz
Via Centrala 4
Telefon: 081 920 02 40
Fax: 081 920 02 41
info@regiun-surselva.ch
www.regiun-surselva.ch

Richtplantext

A Ausgangslage

Die Erholungsnutzung in der Ruinaulta, sei es am Wasser, auf dem Wasser oder auf den Wanderwegen, hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Punktuell sind empfindliche Lebensräume (Auenwälder, Kiesbänke u.a.) beeinträchtigt oder gefährdet und einem grossen Erholungsdruck ausgesetzt. Wanderer halten sich auf dem Bahntrasse auf und sind dadurch höchst gefährdet. Mountainbiker und Wanderer stören sich auf schmalen Wegstrecken. Viele Feuerstellen stellen eine Gefahr für den wertvollen Erika-föhrenwald oder die Kleinlebewesen dar. Diese Entwicklung ist Ausdruck des grossen Erlebniswertes der Ruinaulta und ihres steigenden Bekanntheitsgrades.

Die Regiun Surselva hat deshalb zusammen mit den 11 betroffenen Gemeinden Bonaduz, Castrisch, Flims, Ilanz, Laax, Sagogn, Schluein, Tamins, Trin, Valendas, Versam sowie den Tourismusorganisationen und der RhB im Jahr 2004 ein Konzept „Naturmonument Ruinaulta“ abgeschlossen. Das Konzept umfasst die folgenden Dokumente:

- a. Naturmonument Ruinaulta, Bericht zum Konzept, April 2004
- b. Ruinaulta, Marketing- und Kommunikationskonzept, März 2004
- c. Naturmonument Ruinaulta, Beurteilung der bestehenden Konflikte und der geplanten Vorhaben aus Natur- und Umweltsicht, März 2004
- d. Konzeptplan, 1:18'000, März 2004
- e. Sensible Lebensräume, 1:20'000, Dezember 2003 und Schutzzielkatalog

Das Konzept wurde auf breiter Basis unter Mitwirkungen der Bevölkerung und interessierter Organisationen erarbeitet.

Das Konzept bietet ein attraktives und gut unterhaltenes Wanderwegnetz mit festgelegten Rastplätzen, Aussichtsplattformen (Türme oder Guckfenster in die Schlucht) und Aussichtspunkten (ohne technische Einrichtungen mit Ausnahme von Sicherungsmassnahmen) sowie thematischen Informationen zur speziellen Fauna, Flora und Geologie. Jedes Dorf ist mit einem Weg an die Schlucht angebunden. Biker bewegen sich weitgehend ausserhalb der Schlucht auf dafür markierten Forst- und Landwirtschaftswegen.

Das Bikenetz ist perfekt signalisiert und mit den Netzen der angrenzenden Gebiete verbunden. Für den Wassersport werden geeignete Ein- und Ausbootstellen bzw. Anhaltestellen in nicht sensiblen Ufergebieten festgelegt. Der Natur- und Landschaftsschutz soll, wo immer möglich, nach der Devise „Lenkung statt Verbot“ erfolgen. Zur Vermeidung von Störungen in sensiblen

Lebensräumen (Kiesinseln, Lebensräume des Auerhuhns u.a.) sind zeitlich beschränkte Betretungsverbote nötig. Mit einem Besucher- und Biomonitoring wird die Entwicklung von Schutz und Nutzen beobachtet und falls erforderlich, werden weitere Massnahmen getroffen.

Zum Konzept ist Ende 2004 eine Vernehmlassung bei den Gemeinden und bei der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) sowie eine Vorprüfung beim Kanton durchgeführt worden. Die wichtigsten Ergebnisse der Vernehmlassung und Vorprüfung sind:

- a. Gesamtplanung für die Abstimmung der verschiedenen Interessen ist zweckmässig; das Gesamtkonzept wird grundsätzlich positiv beurteilt;
- b. Das Wesen der Ruinaulta ist die Naturdynamik; sie hat gegenüber Nutzungsansprüchen Priorität; die Erhaltung der noch nicht zugänglichen Gebiete muss gewährleistet sein;
- c. Die Realisierung des geplanten neuen Wanderwegs entlang des Rheins von Chrumm-

waag bis Trin Station ist nicht möglich (Naturgefahren, zu grosse Eingriffe in einen unbeeinträchtigten Flussabschnitt); die übrigen neu geplanten Wegabschnitte und Rheinübergänge sind bei sorgfältiger Gestaltung und bei Berücksichtigung der Anforderungen von Natur und Landschaft möglich;

- d. Die geplanten Aussichtsplattformen müssen konkretisiert werden, damit eine Beurteilung möglich ist; sie sind in ihrer Anzahl zu beschränken;
- e. Die gemäss Marketing- und Kommunikationskonzept geplanten Veranstaltungen und Einrichtungen werden kritisch beurteilt und müssen mit der Philosophie für eine zurückhaltende Nutzung der Ruinaulta abgestimmt sein;
- f. Die geplante Trägerschaft zur Gewährleistung eines geordneten und koordinierten Betriebs soll möglichst einfach und handlungsfähig sein;
- g. Die Vermarktung soll durch die Alpenarena.ch erfolgen;
- h. Die geplanten Massnahmen sind feiner zu etappieren; vordringlich ist die Gewährleistung des Unterhalts des bestehenden Wegnetzes und die Lösung von bestehenden Konflikten; für den Unterhalt sind die Forst-/Werkgruppen der Gemeinden koordiniert einzusetzen;
- i. Der Finanzierungsschlüssel ist zu überprüfen; grundsätzlich soll jede Standortgemeinde ihren Anteil für den Unterhalt von Wegen, Bauten und Anlagen tragen; die unterschiedlichen Belastungen sind möglichst auszugleichen.

Die Vertreter der Gemeindevorstände haben im Februar 2005 folgendes Vorgehen festgelegt:

- a. Festlegung der wichtigsten Vereinbarungen zwischen den Gemeinden in einer Charta
- b. Umsetzung des Konzepts in einem Richtplan „Ruinaulta“; dieser soll die wichtigsten Elemente des Konzepts enthalten
- c. Erstellung einer Vereinbarung zwischen den Gemeinden und alpenarena.ch zur Vermarktung
- d. Erstellung eines Mehrjahresprogrammes zur Gewährleistung des Unterhalts der Wege, Bauten und Anlagen und deren Finanzierung.

Mit den Gemeindevorständen wurde in den Monaten April und Mai 2005 Gespräche zu den Entwürfen einer Charta und Vereinbarung mit der alpenarena.ch, zu möglichen Inhalten des Richtplans und dem Umfang des Mehrjahresprogramms durchgeführt. Aufgrund dieser Gespräche wurde die Charta in einzelnen Punkten angepasst, der Richtplan entworfen und die Bereitschaft für die Kostenbeteiligung der Gemeinden für den Betrieb und die Vermarktung ermittelt.

In den Monaten Juli-August 2005 wurden die Entwürfe des Richtplans, der Charta und der Vereinbarung mit der alpenarena.ch den Gemeinden, Organisationen und der ENHK zur Vernehmlassung und den kantonalen Amtsstellen zur Vorprüfung unterbreitet. Die Bevölkerung und Gemeinden sind am 6. Juli 2005 über die Entwürfe an einer öffentlichen Veranstaltung in Ilanz informiert worden. Das Ergebnis der Vernehmlassung ist in einem separaten Bericht ausgewertet worden. Ein Teil der Wünsche und Anträge zum Richtplan und der Charta sind im Rahmen der Bereinigung berücksichtigt worden. Die öffentliche Auflage fand vom 14. Oktober bis 14. November 2005 statt. Die eingegangenen Einwände sind ausgewertet worden. Die Einwände werden, soweit sie in Übereinstimmung mit dem Konzept, den Zielen und den Grundsätzen des Teilrichtplans sind oder das Gleichgewicht zwischen Schutz und Nutzung wahren, berücksichtigt (siehe separate Liste).

B Leitüberlegungen

Zielsetzung

- a. die nachhaltige Entwicklung der Ruinaulta als einzigartige Landschaft von nationaler Bedeutung ist gewährleistet und ihre Naturwerte werden mit Aufwertungsmassnahmen gefördert
- b. die natürliche Dynamik und die landschaftliche Vielfalt ist durch eine bessere Abstimmung von Schutz und Nutzen erhalten und wird gefördert
- c. die ökologisch sensiblen Lebensräume bleiben respektiert und ihre Entwicklung wird gezielt gefördert
- d. die Rheinschlucht ist als touristisches „Gesamtprodukt“ gestaltet und stärkt den Sommertourismus
- e. der Verkauf von Produkten aus den Gemeinden der Rheinschlucht wird gefördert
- f. Der Betrieb ist geordnet und unter den Gemeinden abgestimmt; der Betrieb ist durch Beiträge sichergestellt
- g. periodische wird eine Erhebung des Besucherfrequenzen und der Qualität in den sensiblen Lebensräumen durchgeführt
- h. Bevölkerung und Gäste sind durch Information und Vermittlung von Naturerlebnisse für Natur und Landschaft sensibilisiert.

Grundsätze

- a. Die Nutzung der Ruinaulta orientiert sich am Wesen und den Naturwerten der Ruinaulta. Sie findet dort ihre Grenze, wo Naturwerte beeinträchtigt oder zerstört werden.
- b. Schutz und Nutzung sind im Gleichgewicht zu entwickeln, d.h. mit der Realisierung neuer Wege, Bauten und Anlagen sind gleichzeitig Massnahmen zum Schutz von Flora, Fauna, Natur und Landschaft zu treffen. Diese sind im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.
- c. Lenkung und Information der Besucher hat in der Regel Priorität bevor Verbote ausgesprochen werden (Lenkung durch Angebotsgestaltung).
- d. Die Durchsetzung und der Erfolg der getroffenen Massnahmen sind periodisch zu kontrollieren.
- e. Konflikte werden partnerschaftlich gelöst und im gegenseitigen Einvernehmen getroffen.
- f. Der motorisierte Verkehr ist möglichst von der Schlucht fernzuhalten (ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher Verkehr und Verbindungsstrasse Valendas – Sagogn).
- g. Die Standortgemeinden und die RhB sorgen dafür, dass die Parkplätze in der Schlucht und am Schluchtrand bewirtschaftet werden.
- h. Rastplätze in sensiblen Lebensräumen bedingen ein Entflechtungsprojekt.
- i. Rastplätze dürfen nicht in steinschlaggefährdeten Gebieten errichtet werden. Einfache ausschliesslich durch Hochwasser gefährdete Rastplätze am Fluss sind möglich, falls keine anderen Standorte abseits von Fluss gefunden werden können. Beurteilung durch die Gefahrenkommission erforderlich.
- j. Veranstaltungen haben in Art und Umfang den Charakter der Ruinaulta zu respektieren.
- k. Notwendige Bauten und Anlagen sind gut zu gestalten und haben sich in die Landschaft einzuordnen.
- l. Eine neue Nutzung schützenswerter Gebiete ist nicht zulässig.

C Verantwortungsbereiche

Die Gemeinden bzw. die Unternehmungen (Interessierte) treffen die folgenden weiteren Massnahmen:

Allgemeine Regelungen

C1: Umsetzung von **Festsetzungen** gemäss regionalem Richtplan

- a. Anpassung der Nutzungsplanung (Zonenplan und/oder genereller Gestaltungs- und genereller Erschliessungsplan) soweit dies für einzelne Massnahmen noch nicht erfolgt bzw. zur Durchsetzung des öffentlichen Interesses notwendig ist (z.B. neue Brücken oder Fussweg über privates Grundeigentum im generellen Erschliessungsplan berücksichtigen).
- b. Die Festsetzung von Wildruhezonen für Auerhuhengebiete in den kommunalen Nutzungsplänen erfolgt gestützt auf das kant. Jagdgesetz gemäss der Ausscheidung in den Waldentwicklungsplänen.
- c. Der Erlass der Zutrittsverbote (Beschluss, Publikation, Information/Signalisation, Kontrolle) für die Gebiete gemäss Richtplankarte vom 15. April – 15. Juli durch die Gemeinden.
- d. Im Gebiet der nationalen Aue Cauma sind die Massnahmen zur Lösung von bestehenden Konflikten (Rastplatz Isla sut, Zutrittsregelung, Wegführung) im Zusammenhang mit dem Auenwiederherstellungsprojekt zu treffen und abzustimmen. Dabei ist auf die national gefährdeten Flussläufer und Flussregenpfeiffer besonders Rücksicht zu nehmen.
- e. Die geplante Öffnung des bestehenden Übergangs Castrisch – Schluein ist zum Schutz von Wintereinstandsgebieten auf den Sommer zu beschränken.
- f. Einfache Unterkünfte („Schlafen im Stroh“) sind nur in bestehenden Gebäuden und dafür geeigneten Gebäuden sowie beschränkt auf die Standortgebiete gemäss Richtplankarte zulässig. Dafür ist eine BAB-Bewilligung erforderlich.
- g. BAB-Bewilligung und evtl. Bewilligung für technische Eingriffe in schutzwürdige Biotope nach Art. 14 NHV (für neue Wegenlagen, Aussichtsplattformen, Umnutzung von bestehenden Gebäuden).

Spezielle Regelungen zu einzelnen Standorten C2 und C3 (siehe E Objekte)

C2: Vorgehen für die **Ausarbeitung von Projekten bzw. konkreten Lösungen**

- a. Begehung mit Kommissionsvertretung (Kommission für den Betrieb gemäss Charta, alpenarena.ch), Gemeinde(n), Vertretung Naturschutz, Regionalförster (weitere Vertretungen gemäss E Objekte)
- b. Detailfestlegung der Standorte, der Infrastrukturen, inkl. Abwasser- und Abwasserentsorgungslösungen sowie allenfalls flankierender Massnahmen (Entflechtung, Lenkung u.a.); bei gefährdeten Standorten ist die Gefahrenkommission bei zu ziehen
- c. Festlegung der Signalisation
- d. Feststellung, ob ein BAB-Verfahren notwendig ist (bauliche Massnahmen gemäss C1)

C3: **Informations- und Lenkungsmassnahmen**

- a. Solange der Wanderweg entlang des Rheins von Tamins/ Reichenau nach Trin Station nicht ausgebaut und im Wegnetz integriert ist, muss verhindert werden, dass Wanderer sich auf die Durchgängigkeit verlassen und in der Folge entlang des Bahngeleises marschieren. Es braucht klare und eindeutige Signalisations- und Lenkungsmassnahmen (Gemeinden Trin und Tamins)

- b. Die Besucher der Ruinaulta sind über die Naturgefahren zu informieren (Gemeinden, wo eine Gefährdung besteht, alpenraena in der Broschüre zur Ruinaulta)
- c. Die Besucher der Ruinaulta sind über sensible Lebensräume zu informieren (Gemeinden, Anbieter für Wanderungen und Wassersport)
- d. Themenwege zur Vermittlung von Wissen und Informationen zur Naturdynamik, zur Flora und zur Fauna oder anderen für die Ruinaulta speziellen Eigenheiten sind zulässig und zwischen den Gemeinden abzustimmen. Tafeln sind äusserst zurückhaltend anzuwenden.

C4: Massnahmenplan für den Betrieb (Managementplan)

- a. Die Kommission gemäss Charta erstellt einen Mehrjahresplan, welcher die Grundlage für den koordinierten Betrieb bildet (Schutz-, Förderungs- und Nutzungsmassnahmen).

D Erläuterungen und weitere Informationen

Konzept „Naturmonument Ruinaulta“ mit:

- a. Naturmonument Ruinaulta, Bericht zum Konzept, April 2004
- b. Ruinaulta, Marketing- und Kommunikationskonzept, März 2004
- c. Naturmonument Ruinaulta, Beurteilung der bestehenden Konflikte und der geplanten Vorhaben aus Natur- und Umweltsicht, März 2004
- d. Konzeptplan, 1:18'000, März 2004
- e. Sensible Lebensräume, 1:20'000, Dezember 2003 und Schutzzielkatalog

Stellungnahmen der Gemeinden zum Konzept und Auswertung, Nov. 2004

Stellungnahmen der Gemeinden zu den Entwürfen Richtplan, Charta und Vereinbarung, Sept. 05

Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumentwicklung vom 1. Februar 2005; Detailkorrekturen zum Konzept vom 11. Febr. 2005

Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumplanung zu den Entwürfen Richtplan, Charta und Vereinbarung vom 15. Aug. 2005

Stellungnahme der ENHK zum Konzept vom 2. April 2005 und zum Richtplan und zur Charta vom 11. Aug. 2005

Karte mit der Schutzzonenausscheidung in den 11 Gemeinden, Stand 7. Juni 2005

Charta, überarbeitete Fassung vom 29. Sept. 2005 mit Beiträgen der Gemeinden an Betrieb und Vermarktung

Vereinbarung zwischen den Gemeinden und der alpenarena.ch, Fassung vom 29. Sept. 2005

Charta und Vereinbarung sind am 29. Sept. von den Gemeinden mit Ausnahme von Castrisch, Sagogn und Schluen unterzeichnet worden.

Aktennotizen zu den Gesprächen mit den Gemeinden, April/ Mai 2005; Schreiben der Gemeinde Flims vom 27. Mai 2005

Vorgaben und Standards für Unterhalt und Betrieb (nur Sommerbetrieb)

Auswertung der Einwände, welche im Rahmen der öffentlichen Auflage eingegangen sind sowie deren Behandlung/Entscheid durch den Vorstand

E Objekte

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Standort Gemeinde	Typ	Hinweise/Massnahmen (siehe Teil C mit Anweisungen C1 bis C2)	Koordinationsstand alt	Koordinationsstand neu
02.LR.01		Bonaduz, Castrisch, Flims, Ilanz, Laax, Sagogn, Schluein, Tamins, Trin, Valendas, Versam	Regionalpark	Umsetzung Konzept „Naturmonument Ruinaulta“ im Richtplan; C1	VO	F
02.LR.01	1	Castrisch, Ilanz		Rastplatz mit Infrastruktur; C2 Zutrittsregelung für Naturschutzgebiete; Umsetzung Auenrevitalisierungsprojekt		F
02.LR.01	2	Castrisch, Schluein		Nutzung Steg entlang Abwasserleitung als Verbindungsweg für Fussgänger; technische Machbarkeit (Sicherheit) und Haftung klären		F
02.LR.01	3	Valendas		Gestaltung Wegführung, Zutrittsverbot und Rastplatz Wassersport; C2 zusätzlich Vertretung Wassersport, RhB		F
02.LR.01	4	Valendas		Standort und Gestaltung Rastplatz; Ausbau Wanderwegteilstück; C2 zusätzlich Vertretung BAW, evtl. Grundeigentümer		F
02.LR.01	5	Versam		Umsetzung Nutzungskonzept mit Entflechtung und Zutrittsregelung Station Versam; C2 zusätzlich Vertretung RhB, BAW, Kanuschule, Restaurant		F
02.LR.01	6	Versam		Aufstieg und Gestaltung Aussichtspunkt; C2 zusätzlich Vertretung BAW		F

02.LR.01	7	Trin		Wegführung und Aufstieg Wanderweg bei Isla Bord; C2 zusätzliche Vertretung BAW, RhB		F
02.LR.01	8	Trin		Umsetzung Nutzungskonzept mit Entflechtung Station Trin mit Zutrittsregelung; C2 zusätzliche Vertretung RhB, Wassersport, Restaurant; C3		F
02.LR.01	9	Bonaduz		Rastplatz und Aussichtspunkte Wackenau mit Zutrittsregelung; C2		F
02.LR.01	10	Tamins		Lenkungsmassnahmen; C3		F
02.LR.01	11	Valendas		Anschlussweg Valendas - Ruinaulta; Unterführung bei der bestehenden RhB-Brücke prüfen C2; Vertretung RhB		F